



- 30. Oktober 2008 -

Stellungnahme des BDIU zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und zur Regelung des Datenschutzaudits (Stand: 13.10.2008)

1. Vorbemerkung

Der BDIU vertritt die Inkassowirtschaft. Seine Mitglieder verwalten ein Forderungsvolumen von über 22 Milliarden Euro, führen jährlich rund 4 Milliarden Euro dem Wirtschaftskreislauf wieder zu, entwickeln das Factoring als Finanzierungsinstrument für alle Wirtschaftsbereiche und erbringen Auskunft- und Dienstleistungen.

Die nachfolgende Stellungnahme ergänzt die Stellungnahmen des BDIU zu den Referentenentwürfen und der Stellungnahme des Bundesrates zu dem bereits in den Bundestag eingebrachten Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Änderung des BDSG.



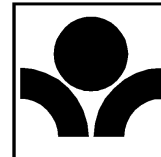
2. Weitere Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Der Entwurf zielt ab auf eine Beschränkung des Handels mit personenbezogenen Daten, insbesondere mit Anschriften. Die Mitglieder des BDIU übernehmen typischerweise das Forderungsmanagement für ihre Auftraggeber, betreiben aber keinen „Datenhandel“. Sie erheben, speichern und nutzen im Rahmen der Inkassotätigkeit personenbezogene Daten nur für eigene Geschäftszwecke, d.h. für die Durchführung des Inkassoauftrags. In dieser Hinsicht besteht daher für den BDIU kein Anlass zu einer Stellungnahme.

Eine Reihe von Mitgliedern erbringt neben dem Forderungsmanagement auch Auskunftsdienste. Voraussetzung für die Auskunftserteilung ist ein berechtigtes Interesse des Anfragenden, das in erster Linie an einer Bonitätsprüfung im Vorfeld eines Vertragsschlusses besteht. Auch diese Tätigkeiten werden von dem Gesetzentwurf nicht unmittelbar berührt, so dass es auch hier keiner Äußerung seitens des BDIU bedarf.

Allerdings teilt der BDIU die Sorgen der Verbände, deren Mitglieder in besonderem Maße auf das Direktmarketing angewiesen und gleichzeitig auch Auftraggeber der BDIU-Mitglieder sind. Diese Unternehmen befürchten einschneidende Folgen und die Bedrohung zahlreicher Arbeitsplätze, wie sich beispielhaft aus der Stellungnahme des Verbandes der Handelsauskunfteien vom 06.10.2008 ergibt.

In diesem Zusammenhang ist es allerdings richtig, Unternehmen die Nutzung eigener Datenbestände zum Zwecke der werblichen Kundenansprache wie bisher dann zu gestatten, wenn der Kunde nicht widerspricht. Eine Schwierigkeit könnte sich aber aus der Beschränkung dieser Befugnis auf die verantwortliche Stelle ergeben. Darunter ist eine rechtliche Einheit zu verstehen. Im Unternehmensverbund kommt es jedoch häufig vor, dass eine Tochtergesellschaft die Daten zentral für die anderen Konzerngesellschaften verarbeitet, aber kein eigenes Interesse daran hat. Dieser Sachverhalt wird von dem Entwurf nicht hinreichend berücksichtigt.



3. Datenschutzaudit

Der BDIU hält es generell für richtig, Anreize für die Einhaltung des Datenschutzes durch die Möglichkeit zu geben, Konzepte und Verfahren auf freiwilliger Basis zertifizieren zu lassen. Der BDIU hat deshalb auf Wunsch seiner Mitglieder, die sich seit jeher einem hohen Datenschutz-Standard verpflichtet fühlen, bereits vor mehreren Jahren einen Code of Conduct entwickelt und für seine Mitglieder verbindlich verankert. Ferner wurde die Einrichtung eines unabhängigen Verbandsbeauftragten für den Datenschutz eingeführt und in der Satzung abgesichert. Derzeit ist der BDIU dabei, für seine Mitglieder ein Zertifizierungsverfahren mit einer namhaften deutschen Prüforganisation zu entwickeln, bei dem u. a. auch den Aspekten der technischen und organisatorischen Datensicherheit ein besonderes Augenmerk gewidmet wird.

Aufgrund dessen hat der BDIU grundsätzlich nichts gegen ein Datenschutzaudit für solche Betriebe einzuwenden, deren Verbandsorganisationen selbst keine solchen Standards setzen und auch keine verbandsinternen Zertifizierungsverfahren anbieten. Freilich erscheint die in dem jetzt vorgelegten Entwurf vorgesehene Organisation bürokratisch überzogen. Es ist sicherlich richtig, gesetzliche Rahmenbedingungen für die Voraussetzung der Begutachtungstätigkeit, deren Inhalt und Kontrolle durch öffentliche Stellen zu regeln. Die Prüfintensität darf jedoch nicht über das Ziel hinausschießen, wie es die vorgeschlagenen Bestimmungen in §§ 5 und 7 Abs. 5 vorsehen. Es geht um nicht weniger, aber auch um nicht mehr als die Erteilung eines Gütesiegels. Dazu passt es nicht, wenn Kontrollstellen eingerichtet werden sollen, die als beliebige Unternehmer zumindest teilweise wie Hilfspersonen einer Aufsichtsbehörde fungieren, was sich bspw. in der Unterrichtungspflicht an die Aufsichtsbehörde niederschlägt. Der BDIU bittet daher darum zu prüfen, ob nicht ein unkompliziertes zweistufiges Verfahren eingeführt werden kann, wie es sich bspw. in Schleswig-Holstein durchaus bewährt hat.

Bedenken ergeben sich auch aus dem Gegenstand des Audits. So soll gemäß § 1 S. 1 Nr. 2 die Siegelung davon abhängen, dass die für das Datenschutzkonzept oder die technische Einrichtung geltenden Richtlinien zur Verbesserung des Datenschutzes



Blatt 4

zum Schreiben vom 30.10.2008

und der Datensicherheit nach § 11 Abs. 1 erfüllt werden. Damit soll das Zertifikat bewusst nicht nur die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen, sondern die Erfüllung eines „Mehr“ kommunizieren. Hier sieht der BDIU eine überschießende Zielsetzung und damit die Gefahr fehlender Akzeptanz für das geplante Gütesiegel. Die Begründung erscheint realitätsfremd: in anderen Bereichen der Wirtschaft bestätigen Gütesiegel und Zertifikate, soweit ersichtlich, ebenfalls „nur“ die Einhaltung gesetzlicher oder vertraglicher Standards, etwa bezüglich Bio-Produkten, bei der Lebensmittelverarbeitung oder hinsichtlich der Umweltfreundlichkeit. Auch das Schleswig-Holsteinische Datenschutz-Gütesiegel oder das im Rahmen eines EU-geförderten Projekts auf europäischer Ebene vergebene Europäische Siegel EuroPriSe bestätigen die Datenschutzkonformität. Diese Gütesiegel drehen die Beweislast zugunsten des Anbieters um, weil dem Käufer mit dem Gütesiegel und dem dazugehörigen Gutachten bereits eine Dokumentation der Datenschutzkonformität vorgelegt werden kann. Damit bietet ein Gütesiegel im Markt eine Gewähr dafür, dass die einschlägigen Standards eingehalten werden, was wiederum Unternehmen und Verbrauchern einen Anreiz gibt, dieses Produkt gegenüber anderen zu bevorzugen. Der vom Gesetzgeber gewollte Anreiz für ein Datenschutzaudit könnte ferner darin liegen, dass die Datenschutzaufsichtsbehörden in Bezug auf das auditierte Konzept, Produkt oder Verfahren während der Geltungsdauer des Siegels keine oder nur eine eingeschränkte Regelüberprüfung vornehmen. Der BDIU hält es deshalb für richtig, auf diese bewährten Modelle zurückzugreifen.

Keine Bedenken bestehen gegen die Schaffung eines zentralen Registers für Gütesiegel wegen der damit verbundenen Transparenz und der Vermeidung betrügerischer bzw. wettbewerbswidriger Siegelführung. Allerdings sollten durch ein solches Register, anders als in § 8 Abs. 2 des Entwurfs vorgeschlagen, die Datenschutzkonzepte und die technischen Einrichtungen der auditierten Unternehmen nicht detailliert in das Internet gestellt werden. Dies kann Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berühren und es andererseits interessierten Kreisen erleichtern, Sicherheitssysteme auszuspähen und zu unterlaufen.



Blatt 5

zum Schreiben vom 30.10.2008

Zu begrüßen ist der Gedanke, ein Koordinationsgremium zu schaffen, in dem auch Vertreter der Wirtschaft paritätisch beteiligt sind, um Maßstäbe für datenschutzgerechtes Handeln zu entwickeln.

Mit Blick darauf, dass Einzelheiten des Verfahrens in Rechtsverordnungen geregelt werden sollen, deren Inhalt bisher nicht bekannt ist, aber für die praktische Anwendung bedeutsam sein können, steht die Stellungnahme des BDIU insoweit unter dem Vorbehalt der Kenntnis des endgültigen „Gesamtpakets“.

Berlin, 30. Oktober 2008

Jochen H. Schatz
(Geschäftsführer)